

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 16.09.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt  
Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt  
Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar****§ 1**

Aus der Bergstadt Altenau, der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, der Bergstadt Wildemann und der Gemeinde Schulenberg im Oberharz wird die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gebildet.

**§ 2**

Die Bergstadt Altenau, die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, die Bergstadt Wildemann und die Gemeinde Schulenberg im Oberharz sowie die Samtgemeinde Oberharz werden aufgelöst.

**§ 3**

(1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Oberharz in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Oberharz als Recht der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

**§ 4**

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

**§ 5**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so vorzubereiten, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Oberharz zusammensetzt, die diesem am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. <sup>3</sup>Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Oberharz macht die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. <sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2015 ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet.

(4) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(5) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteienorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(6) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG der Samtgemeinderat der bisherigen Samtgemeinde Oberharz.

## § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Samtgemeinde Oberharz (Einwohnerzahl von 15 561 am 30. September 2013) und ihrer Mitgliedsgemeinden Bergstadt Altenau (1 630 Einwohnerinnen und Einwohner), Bergstadt Clausthal-Zellerfeld (12 712 Einwohnerinnen und Einwohner), Bergstadt Wildemann (928 Einwohnerinnen und Einwohner) und Gemeinde Schulenberg im Oberharz (291 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Goslar haben sich in Ratssitzungen am 20. und 24. März 2014 jeweils mehrheitlich für die Auflösung der Samtgemeinde Oberharz unter Neubildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 NV). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oberharz vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 NV und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Oberharz liegt in der Mitte des Oberharzes. Sie grenzt an den Landkreis Osterode am Harz im Süden. Die einzelnen Siedlungsbereiche sind durch das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar) voneinander getrennt.

Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den einstimmig oder mit großer Mehrheit gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Kommunen, sondern er stellt darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden

Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zur neuen Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden erhebliche strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet.

Die Haushaltslage der Samtgemeinde Oberharz ist seit Bestehen der Samtgemeinde strukturell angespannt. Auch die Haushaltslage ihrer Rechtsvorgängerinnen war kritisch. Die strukturellen Ursachen für diese Haushaltslage sind in der Geografie der Samtgemeinde Oberharz zu sehen:

- die Lage im ehemaligen Zonenrandgebiet ohne Wirtschaftsraum im „Hinterland“, die für eine Ansiedlung Gewerbesteuer zahlender Unternehmen trotz Zonenrandförderung meist unattraktiv war;
- die Lage im Naturpark Harz, größtenteils im Landschaftsschutzgebiet, teilweise auch im Nationalpark, sodass Gewerbeansiedlungen nur stark eingeschränkt möglich sind und auch bei vielen Investitionen der Samtgemeinde hohe Naturschutzauflagen zu beachten und finanzieren sind;
- die Umgebung und Zersetzung der Samtgemeinde Oberharz durch das „Gemeindefreie Gebiet Harz“;
- die Struktur der größten Mitgliedsgemeinde Clausthal-Zellerfeld mit der Technischen Universität Clausthal und großen Kliniken - dadurch bestehen proportional große Grundstücksflächen, die von der Grundsteuer befreit sind, für die aber die Kommune die Daseinsvorsorge und Infrastruktur leistet;
- die Lage, die als Hauptwirtschaftszweig nur den Tourismus ermöglicht, führt zu einer hohen Zahl von Gästen, die ebenfalls überproportional hohe Ausgaben für Infrastruktureinrichtungen erfordert.

Die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden waren seit Bestehen der Samtgemeinde zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dauerhaft auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen angewiesen. Bis Mitte der 1990er-Jahre konnten die kommunalen Haushalte im Samtgemeindebereich Oberharz nur über Bedarfszuweisungen ausgeglichen werden. Dies ließ sich ab 1996 nicht mehr erreichen. Auch ein erheblicher Einsatz von Bedarfszuweisungsmitteln in den Jahren 2000 bis 2002 im Rahmen der sogenannten Strukturkonferenz Harz konnte eine dauerhaft ausgeglichene Haushaltssituation nicht herbeiführen. Insgesamt sind hier im Verlauf dieser Harz-Strukturkonferenz 7 900 000 Euro Bedarfszuweisungen vom Land Niedersachsen bewilligt worden. Ursache für die erhebliche Steuerschwäche und der anwachsenden Defizite ist neben der geografischen Lage insbesondere die schwerpunktmäßige Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Tourismus. Ab dem Jahr 2002 sind deshalb umfangreiche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen und umgesetzt worden, teilweise auch in Form von Zielvereinbarungen, um weitere Bedarfszuweisungen zu erhalten.

Die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden haben in den Jahren 2005 bis 2011 im Rahmen des Bedarfszuweisungsverfahrens deshalb auch mehrere Zielvereinbarungen mit umfangreichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Das geplante Konsolidierungsvolumen betrug rund 4 200 000 Euro. Konsolidierungsmaßnahmen waren u. a. Anhebung der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer, sukzessive Absenkung der Verlustabdeckung für die Kurbetriebgesellschaft, Konzentration von Kinderspielplätzen, Schließung oder Zusammenlegung von Grundschulen, Anhebung von Kindertagesstättengebühren und Schließung einer Gruppe, verschiedene Personalmaßnahmen und mehrere Mittelreduzierungen, Streichungen im Bereich freiwilliger Leistungen wie Bergwerksmuseum, Partnerschaften, Kulturbereich, Weihnachtsmarkt, Bürgerbusverein, Freibad, öffentliche Toiletten, Heimatpflege, Mietkosteneinsparung für das Rathaus, energetische Maßnahmen, Einnahmebeschaffung aus der Bewirtschaftung des Parkplatzes Torfhaus. Die Maßnahmen wurden bisher größtenteils umgesetzt.

Trotz der vorgenannten erheblichen Konsolidierungsmaßnahmen gelingt es der Samtgemeinde Oberharz und ihren Mitgliedsgemeinden bei Fortführung der bestehenden Kommunalstruktur nicht, aus eigener Kraft eine so nachhaltige Konsolidierung umzusetzen, dass eine hinreichende Haushaltskonsolidierung erkennbar wird.

Die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden sind in Summe betrachtet nicht überschuldet. Mit Einführung der Doppik zum 1. Januar 2010 wiesen die Eröffnungsbilanzen in Summe eine Nettoposition von 17 000 000 Euro aus. Unter Berücksichtigung vorläufiger Rechnungsergebnisse für 2010 bis 2012 beträgt die Nettoposition voraussichtlich noch über 12 000 000 Euro. Diese Entwicklung zeigt jedoch, dass umgehend strukturelle Veränderungen notwendig sind, um ein weiteres Abschmelzen der Nettoposition zu vermeiden.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionstätigkeiten und noch nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen werden zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 voraussichtlich 14 200 000 Euro betragen. Bei rund 15 500 Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht das einer Quote von etwa 910 Euro je Person. Damit liegen die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden über dem Landesdurchschnitt des Jahres 2012 von rund 850 Euro für gleich große Einheitsgemeinden sowie Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden zusammen.

Außergewöhnlich ist jedoch der Stand der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite vom 31. Dezember 2013 in Höhe von 22 394 214 Euro. Auch wenn Ende des Jahres 2013 erstmals die Höhe der Liquiditätskredite abgebaut werden konnte und niedriger war als Ende des Jahres 2010, führt die Gesamtverschuldung aus Krediten für Infrastrukturmaßnahmen und Liquiditätskrediten zu einer Verschuldung von 2 300 Euro je Person. Nur aufgrund der derzeitig sehr niedrigen Basiszinssätze ist diese Situation beherrschbar. Potenziell steigende Zinssätze und der demografische Wandel bedingen jedoch, diesen Trend aufzuhalten.

Die Entwicklung der Haushaltslage zeigt auf, dass das strukturelle Defizit des Jahresergebnisses 2009 von 5 200 000 Euro im vorläufigen Jahresergebnis 2012 auf 1 560 000 Euro gesenkt werden konnte (ohne Verbesserung durch Bedarfszuweisungen). Mit Wirkung ab dem Jahr 2012 haben die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden bereits die überwiegende Anzahl der Konsolidierungsmaßnahmen für den Abschluss des Zukunftsvertrages beschlossen. Die Konsolidierungsmaßnahmen führen zu Haushaltsverbesserungen im Jahr 2012 von 1 260 000 Euro und steigern sich ab dem Jahr 2015 auf 2 200 000 bis 2 400 000 Euro jährlich. Insgesamt erreichen sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen einen Umfang von 23 500 000 Euro in der Zeit vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2022. Es gelingt jedoch nicht, das ehemalige strukturelle Defizit von rund 5 000 000 Euro vollständig bis zum Jahr 2022 abzubauen. Es kann aber durch die Konsolidierungsmaßnahmen dauerhaft deutlich gesenkt werden.

Ab dem Jahr 2015 wird das strukturelle Defizit des Ergebnishaushaltes den Wert von 1 480 000 Euro nicht mehr überschreiten und kann bei vorsichtiger Vorausschau der Haushaltsentwicklung auf rund 1 100 000 Euro ab dem Jahr 2017 gesenkt werden. Dieser Betrachtung der Haushaltslage (Finanz-Eckdaten 2009 bis 2022) liegt die Zahlung der Entschuldungshilfe von 16 200 000 Euro zugrunde. Da das strukturelle Defizit zwar sehr deutlich reduziert, aber nicht vollständig bis zum Jahr 2022 abgebaut werden kann, steigt das Gesamtdefizit von 7 400 000 Euro nach Erhalt der Entschuldungshilfe Anfang des Jahres 2015 bis zum Ende des Jahres 2022 auf 11 400 000 Euro an. Ohne die Entschuldungshilfe und ohne die fortgesetzte angenommene Unterstützung durch Bedarfszuweisungen würde das Gesamtdefizit bis zum Ende des Jahres 2022 auf rund 40 000 000 Euro ansteigen. Da jedoch einige Konsolidierungsmaßnahmen die neuen kommunalen Strukturen voraussetzen, wäre das volle Konsolidierungspotenzial nicht ohne Bildung der Einheitsgemeinde ausschöpfbar.

Zur Ermittlung des Einsparpotenzials bei der Bildung einer Einheitsgemeinde wurden gutachterliche Erhebungen vorgenommen. Im KORIS-Gutachten aus dem Jahr 2010 wurden bei der schlanksten Lösung etwa 60 000 Euro Sachkosteneinsparungen gesehen und eine Personalkostenminderung in Höhe von 2,3 Vollzeitstellen. Dies entsprach zur damaligen Zeit einem Kostenumfang von etwa 173 000 Euro. Aktuell wird die schlankste Regelung mit zusätzlich zwei Ortsräten gewählt. Dadurch beträgt die Sachkosteneinsparung etwa 45 000 Euro. Die Personalkosteneinsparungen können nach wie vor als realistisch angesehen werden.

Da dieses Einsparvolumen nicht ausreicht, die Vorgaben zur Erlangung der Entschuldungshilfe zu erfüllen, ist in einem weiteren Gutachten im Jahr 2012 geprüft worden, welche weiteren Personalkosteneinsparungen, insbesondere auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung über die bis zum Jahr 2013 bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus realisierbar sind. Daraus resultieren Personaleinsparungen im Umfang von 21 Vollzeitstellen bis zum Jahr 2022.

Hauptursache der Bestrebungen zum Zusammenschluss ist damit die außerordentlich schlechte hauswirtschaftliche Lage infolge der regionalen Strukturschwäche. Hinzu tritt die demografische Entwicklung. Während im Jahr 1975 noch 21 154 Einwohnerinnen und Einwohner in der Samtgemeinde Oberharz lebten, wird nach dem Zensus 2011, bei dem dann eine andere Betrachtung der Nebenwohnsitze erfolgte, für die Mitte des Jahres 2013 von einer Einwohnerzahl von rund 15 500 Personen ausgegangen. Diese Einwohnerzahl wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung weiter um 1 Prozent pro Jahr verringern. Im Jahr 2022 wird eine Bevölkerungszahl von 14 200 erwartet. Dies entspricht der vom Landesamt für Statistik Niedersachsen erstellten Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung, die für den Landkreis Goslar von einem Rückgang in den Jahren 2012 bis 2031 um 22,6 Prozent ausgeht.

Die Samtgemeinde Oberharz entstand durch die Vereinbarung der Hauptsatzung vom 21. Februar 1972. Aufgrund der Samtgemeindebildung konnte auf die bereits im Rahmen der allgemeinen Gebietsreform beabsichtigte Bildung einer Einheitsgemeinde aus den sich zur Samtgemeinde zusammenschließenden Gemeinden verzichtet werden (vgl. Drs. 7/598 S. 37 zu § 5 und Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung am 3. November 1971 S. 13). Durch § 5 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. Februar 1972 (Nds. GVBl. S. 125) wurde die Gemeinde Buntenbock in die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld eingegliedert. Es entstand so eine Samtgemeinde, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 eine Einwohnerzahl von 20 881 hatte.

Die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Beispielsweise wurde bereits im Jahr 1975 die Kurbetriebsgesellschaft „Die fünf Oberharzer“ nach Vorbereitung in Arbeitsgruppen der Räte der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden durch freiwilligen Zusammenschluss gegründet. Als große Vorteile wurden seinerzeit die Bündelung der Aktivitäten, die Liquidität für Investitionen und steuerliche Erleichterungen gesehen. Erhebliche Investitionen in den Tourismus wie das Hallenwellenbad Altenau, die Eissport-/Mehrzweckhalle, das Kurgastzentrum, Kräuterpark, Hallenbadanbau in Schulenberg, Kurhaus in Wildemann, Freibad Spiegeltal, Ausbau Kurpark Buntenbock, Waldkurpark Zellerfeld, Kunsthandwerkerhof und Kurmittelhaus konnten erreicht werden. Nach Rückgang der Übernachtungen etwa ab dem Jahr 1993 konnten weniger Einnahmen aus den Kurbeiträgen erzielt werden. Nach dem Jahr 2005 reduzierten auch die Gesellschafter ihre Zahlungen, Verlustabdeckungen wurden gedeckelt und später reduziert. Nach Beratung durch Externe wurde ein drastischer Personalabbau begonnen, Liegenschaften wurden veräußert und der Aufsichtsrat verkleinert.

Im Jahr 1997 wurde der Eigenbetrieb Abwasser und im Jahr 2001 der Eigenbetrieb Bauhof gegründet und später die Betriebsführung mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld verbunden. Seit den 1980er-Jahren besteht zudem eine Kooperation zwischen dem Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz“ und der Stadt Langelsheim sowie der Stadt Goslar in Bezug auf eine gemeinsame Abwasserbeseitigung.

Im Rahmen einer Zweckvereinbarung wurden die Errichtung und der Betrieb eines Mountainbike-Streckennetzes für die Infrastruktur der Fremdenverkehrsregion Harz mit dem Kur- und Tourismusbetrieb der Stadt Bad Harzburg, der Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH, der Stadt Goslar, der Stadt Langelsheim, der Bergstadt St. Andreasberg und der Stadt Seesen begonnen, mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität der Fremdenverkehrsregion Harz sowie Verbesserung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit.

Über die praktizierte interkommunale Zusammenarbeit hinaus sind in den Jahren 2004 bis 2007 ebenfalls verstärkt Bemühungen unternommen worden, mit der Bergstadt Sankt Andreasberg und der Stadt Braunlage gemeinsame Aktionsfelder zur interkommunalen Zusammenarbeit zu finden. Diese sind im Endergebnis insbesondere aufgrund der topografischen Lage der Gemeinden lediglich in dem Abschluss von drei Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung und Dienstleistungen, Personalaustausch und Straßenunterhaltungsarbeiten gemündet, die sich in der Praxis aber nicht realisiert haben. Erfolgreich werden seit dem 1. September 2012 durch die Samtgemeinde Oberharz für den Landkreis Goslar die Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes und seit dem 1. Januar 2013 die Bezügeabrechnung für die Samtgemeinde Oberharz und ihre Einrichtungen (Museum, Baubetriebshof, Abwasserbetrieb usw.) durch den Landkreis Goslar wahrgenommen.

Durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oberharz miteinander verbunden. Nach Stilllegung der Bundesbahnstrecken im Eisenbahnverkehr und dem damit verbundenen Wegfall der Anbindung der einzelnen Orte der Mitgliedsgemeinden über den Schienenverkehr wird der öffentliche Personennahverkehr mit Linienbussen der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) und der Kraftverkehrsgesellschaft mbH (KVG) sichergestellt.

Raumordnerisch ist die bisherige Bergstadt Clausthal-Zellerfeld als Mittelzentrum eingestuft. Sie erfüllt somit Funktionen und Aufgaben (Standort Krankenhaus, weiterführende Schulen, Verwaltungssitz, zentraler Versorgungsbereich usw.) auch für die Mitgliedsgemeinden im unmittelbaren Hinterland ohne zentralörtliche Funktionen. Sie bildet seit dem Jahr 2008 gemeinsam mit den Städten Bad Harzburg, Goslar und Seesen einen mittelzentralen Verbund mit den oberzentralen Teilfunktionen „universitäre Bildung“, „Wissenschaft und Forschung“ und „Gesundheit“ für den gemeinsamen Verflechtungsraum. Die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld nimmt als zentraler Ort eine Position in einem eher ländlich geprägten Umfeld ein.

Insgesamt verfügen die 129 Einzelhandelsbetriebe in der Samtgemeinde Oberharz über eine Verkaufsfläche von rund 22 300 m<sup>2</sup>. Auf Altenau entfallen davon 21 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von rund 1 600 m<sup>2</sup> und auf Wildemann 6 Einzelhandelsbetriebe mit rund 260 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. In Schulenberg ist lediglich ein Einzelhandelsbetrieb ansässig. In der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld sind insgesamt 101 Betriebe angesiedelt, die eine Verkaufsfläche von rund 20 500 m<sup>2</sup> stellen. Allein im Ortsteil Clausthal konzentrieren sich 65 Betriebe und zwei Drittel der gesamtstädtischen Verkaufsfläche. Die Anzahl der erfassten Betriebe ist gegenüber der letzten Erhebung in den Jahren 2008/2009 (CIMA 2008/2009) nahezu unverändert geblieben. Diese Verteilung der Verkaufsflächen und ein Kaufkraftzufluss aus den umliegenden Orten in der Größenordnung von 20 Prozent machen deutlich, dass Clausthal-Zellerfeld besonders im kurzfristigen Bedarfsbereich auch für die Versorgung der Haushalte der umliegenden Orte von nicht unerheblicher Bedeutung ist.

Die Samtgemeinde Oberharz hat nicht die Wirtschaftsstruktur, die sie als Mittelzentrum in dem Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen und einer Größe von rund 15 500 Einwohnerinnen und Einwohnern eigentlich aufweisen müsste. Dies liegt zum einen an der räumlichen Lage im Mittelgebirge und der Nähe zu zwei Kreisstädten mit umfangreichem Besatz an Einzelhandel und Handwerksbetrieben. Vor allem aber steht die Samtgemeinde Oberharz als Wirtschaftsstandort in einem harten Wettbewerb, in dem sich ihre bisher sehr hohen Sätze für Gewerbesteuer und Grundsteuer erheblich nachteilig auswirken. Durch intensive Wirtschaftsförderung kann festgestellt werden, dass sich trotzdem eine Reihe von bemerkenswerten Unternehmen für eine Ansiedlung im Gebiet der Samtgemeinde entschieden hat. Dies ist im Wesentlichen dem außerordentlich positiven Standortfaktor Technische Universität Clausthal zu verdanken. Mehrere Ausgründungen aus der Technischen Universität haben sich mit hoch spezialisierten Produkten zu Führern in ihren Branchen entwickelt und eine große Zahl an Arbeitsplätzen geschaffen. Damit wird die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auch zukünftig ihre Funktion als Mittelzentrum wahrnehmen können.

Mit einer Umwandlung in eine Einheitsgemeinde verfolgen die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden folgende Ziele:

- die Wahrung der Identität und der Möglichkeiten für eine Mitgestaltung im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung, sowohl für die politisch Handelnden als auch für die Bürgerinnen und Bürger,
- die Verbesserung der nachhaltig wirkenden finanziellen Leistungsfähigkeit als zwingende Voraussetzung für den Umwandlungsprozess,
- die Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Hinsichtlich der letztgenannten Zielsetzung ist zu berücksichtigen, dass bereits heute zahlreiche Aufgaben und Maßnahmen mit Zustimmung der Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde und somit schon wie von einer Einheitsgemeinde erfüllt werden:

- Ein zentraler Baubetriebshof, der neben dem Winterdienst auch für die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht der gemeindlichen Einrichtungen zuständig ist, übernimmt hier vielfältige Aufgaben auch für die Mitgliedsgemeinden (beispielsweise, Pflege der Grünanlagen und Sportplätze).
- Frühere Konzessionsverträge der einzelnen Mitgliedsgemeinden hatten unterschiedliche Laufzeiten oder unterschiedliche Auslauftermine. Die Versorgung der Mitgliedsgemeinden mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme wurde auf aktueller Gesetzesgrundlage und geltendem EU-Recht gesichert. Alle abgeschlossenen bzw. vorbereiteten Konzessionsverträge zwischen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und den Versorgern basieren auf der Grundlage des § 46 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) und gewährleisten die komplette Versorgung jeder Mitgliedsgemeinde.

Für die bisherige Bergstadt Clausthal-Zellerfeld ist die Versorgung mit Wasser, Gas, Strom (Energie) der Eigengesellschaft Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH übertragen. Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG wurde im Jahr 2013 der Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge veröffentlicht. Das Ausschreibungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen, weil es nach dem durchgeführten Interessenbekundungsverfahren nur die Bieterin Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH gab. Damit ist weiterhin die Versorgung der Bergstadt durch die Eigengesellschaft gesichert. Mit dem Abschluss der Vertragsverhandlungen bis spätestens zum 31. Dezember 2015 gelten die neuen Konzessionsverträge für Gas, Wasser, Strom und Fernwärme ab dem 1. Januar 2016 bis voraussichtlich 31. Dezember 2030. Die bisher abgeschlossenen und die noch abzuschließenden Konzessionsverträge wurden und werden für alle Mitgliedsgemeinden auf einen einheitlichen Auslauftermin ausgerichtet. Damit sollen das wirtschaftliche Interesse der Versorgung an der künftigen Einheitsgemeinde gesteigert und gleichzeitig die Versorgung der Einheitsgemeinde einheitlich gesichert werden.

Für die Entsorgung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagwasser) in den Mitgliedsgemeinden hat die Samtgemeinde Oberharz den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz“ (ASO) gegründet. Dieser betreibt verantwortlich die Abwasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden. Es existiert in allen Mitgliedsgemeinden einheitlich ein hundertprozentiges Trennsystem. Die Abwässer der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld (einschließlich Ortsteil Buntenbock) und der Bergstadt Wildemann werden über eine Fernleitung in das eigene Klärwerk Innerstetal (Langelsheim) eingeleitet. Der ASO betreibt diese Kläranlage und hat die Abwasserreinigung in dieser Anlage für weitere Anrainergemeinden vertraglich übernommen. Die Abwässer der Bergstadt Altenau (einschließlich Ortsteil Torfhaus) und die der Gemeinde Schulenberg im Oberharz werden über eine Fernleitung in die Kläranlage der Stadt Goslar (Oker) eingeleitet. Die Aufnahme der Abwässer ist langfristig mit der Stadt Goslar vertraglich geregelt und liegt im wirtschaftlichen Interesse der künftigen Einheitsgemeinde.

Die Samtgemeinde Oberharz unterhält drei Grundschulen und fördert einen Schulkinderhort. Insgesamt werden in der Samtgemeinde 10 Kindertagesstätten betrieben, die im Regelbetrieb bis zu 9,5 Stunden tägliche Betreuungszeit anbieten und zudem auch das ab dem Jahr 2013 als Rechtsanspruch vorzuhaltende Kontingent an Krippenplätzen bereits jetzt erfüllen. Eine aufeinander abgestimmte Planung beider Aufgabenbereiche durch die Samtgemeinde sorgt für eine bedarfsorientierte und finanziell ausgewogene Versorgung, die dem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung trägt. Selbstverständlich wird hier dem demografischen Wandel schon heute besondere Beachtung geschenkt.

Eine Konzentration von Aufgaben der Seniorenarbeit, der Jugendpflege, der Förderung von Sportvereinen sowie dem Unterhalt der Sportstätten durch die Samtgemeinde Oberharz bei gleichzeitigem Erhalt von eigenen Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden wird durch die neue Einheitsgemeinde ohne Übergangshemmnisse fortgesetzt werden können. Dabei muss den örtlichen Vorstellungen Rechnung getragen werden, die allerdings auch einer kritischen Prüfung unterzogen werden müssen.

Die Verwaltung wird in ihrer personellen, technischen und organisatorischen Ausrichtung den Zielsetzungen einer Einheitsgemeinde nachkommen. Ein Personalentwicklungskonzept zeigt hierzu die Stellen- und Aufgabenentwicklung auf.



Zur Beibehaltung einer ortsnahen Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner sollen in der neuen Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zwei Ortschaften mit Ortsräten eingerichtet werden.

Die finanziellen Verhältnisse der Samtgemeinde Oberharz haben sich im gesamten Verlauf ihres Bestehens als äußerst problematisch dargestellt und zur Notwendigkeit der Mitfinanzierung durch regelmäßige Bedarfszuweisungen geführt. Dies hatte auch zu Bemühungen einer Mitgliedsgemeinde geführt, aus der Samtgemeinde ausscheiden zu wollen, was mit einem negativen Klageverfahren beendet wurde. Die Begründung bildete heraus, dass keine der verbleibenden Gemeinden ohne die größere Mitgliedsgemeinde eine eigene Existenzgrundlage finden kann. In den folgenden Jahren waren auch weitere und unterschiedliche Bemühungen der politischen Gruppierungen ähnlich ausgerichtet, die Samtgemeinde Oberharz in eine Einheitsgemeinde umzuwandeln. Insgesamt hat sich die Einsicht herausgebildet, dass die zu lösenden Aufgaben der Bildung einer Einheitsgemeinde bedürfen.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Goslar. Auch der Landkreis Goslar unterstützt die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Oberharz und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

#### II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

#### V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

#### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wird angestrebt, dass ab dem Jahr 2015 der Saldo im Ergebnishaushalt den Wert von 1 485 000 Euro unterschreitet. Ziel ist es, diesen Wert langfristig deutlich zu unterschreiten und sich dem Haushaltsausgleich bis hin zum Ausgleich des Ergebnishaushalts durch geeignete Maßnahmen weiter anzunähern. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite von 21 571 361,28 Euro. Im Zukunftsvertrag haben sich die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden verpflichtet, durch die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen.

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Nutzungsentgelte wurden aus Gründen der Haushaltskonsolidierung bereits angehoben oder deren Anhebung steht bevor. Die Steuersätze überschreiten die Landesdurchschnittssätze für Gemeinden der vergleichbaren Größenklasse deutlich.

Durch die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde lassen sich jährliche Personal- und Sachkosten sparen. Diese Erkenntnis ist Gutachten von anderen Kommunen zu entneh-

men; sie ist in der Sache nachvollziehbar und erwartungsgemäß. Für die Samtgemeinde Oberharz kann einschließlich der Effekte der Entschuldungshilfe von rund 2 000 000 Euro an Einsparungen und Einnahmeverbesserungen je Jahr ausgegangen werden. Diese Summe ist von der Samtgemeinde Oberharz und ihren Mitgliedsgemeinden ermittelt. Entscheidend ist allerdings, dass durch die Gewährung der Entschuldungshilfe in Höhe von 16 178 520,96 Euro eine jährliche Entlastung im Zinsaufwand für Liquiditätskredite zu erwarten ist.

Diesen sich jährlich ergebenden Einsparungen stehen einmalige Kosten zur Umstellung der Verwaltung, den Kosten für die Neuwahlen und an sonstigem Aufwand von erfahrungsgemäß etwa 106 500 Euro gegenüber.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Goslar durch den Wegfall von drei Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

#### VII. Anhörungen

Die Samtgemeinde Oberharz und ihre Mitgliedsgemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung angehört. Einwände wurden nicht erhoben.

Auch bei der gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG durchgeführten Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Angehört wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 NBG. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat keine Einwände vorgebracht. Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion hat von einer Stellungnahme abgesehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen, haben bis zum Abschluss der Anhörungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

#### **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft „Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld“ gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Name und die Bezeichnung entsprechen dem Antrag der Samtgemeinde Oberharz und ihrer Mitgliedsgemeinden. Die Bezeichnung „Bergstadt“ ist aufgrund der historischen Entwicklung mit dem Namen eng verbunden, die Hinzunahme der Bezeichnung „Universitätsstadt“ ist wegen der Bedeutung der Technischen Universität Clausthal begründet. Die Bezeichnung „Stadt“ ist aufgrund des städtischen Gepräges des Kernortes Clausthal-Zellerfeld weiterhin gerechtfertigt.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg, es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Oberharz bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Oberharz an der Vereinbarung beteiligt ist. Zur Vermeidung

derung von Missverständnissen werden in die Regelung trotz der ausreichenden Regelungsmöglichkeiten in einem Gebietsänderungsvertrag auch die Mitgliedsgemeinden einbezogen.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Einheitsgemeinde über. Für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 TVöD Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zum vorübergehenden Beibehalt des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einem langfristigen Beibehalt unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neu gebildeten Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2017 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Oberharz gilt bereits einheitlich für den Bereich der neu gebildeten Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, sodass es unbegrenzt fortgelten kann. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS -) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Den Wahltermin für die Neuwahl der Vertretung bestimmt die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 NKWG nach Inkrafttreten des § 5 dieses Gesetzes. Dies gilt für die Direktwahl entsprechend (§ 45 a in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 3 NKWG). Gleichzeitig sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen.

Bei der Vorbereitung der Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertragsentwurf vorgesehenen Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl einem Gremium zu, das aus den Mitgliedern des bisherigen Samtgemeinderates der Samtgemeinde Oberharz besteht, weil dieser bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde hat.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Beamtenverhältnis der erstmalig zu wählenden Bürgermeisterin oder des erstmalig zu wählenden Bürgermeisters, für deren oder dessen Amt es eine bisherige Inhaberin oder einen bisherigen Inhaber nicht gibt, mit Annahme der Wahl begründet wird.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu Absatz 6:

Auf dem Stimmzettel für die Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen gemäß § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG zunächst nach den Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der bisherigen Samtgemeinde Oberharz. Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Für die Gemeindewahl ergibt sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aus § 73 Abs. 6 und 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung. Danach richtet sich die Reihenfolge nach den jeweiligen Gesamtstimmzahlen, die aus den Stimmzahlen der letzten Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Oberharz und den Stimmzahlen der letzten Wahlen in den Vertretungen der einzelnen bisherigen Mitgliedsgemeinden ermittelt werden. Im Übrigen ist die Reihenfolge ebenfalls alphabetisch.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der Samtgemeinde Oberharz und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die anschließende Wahl der Vertretung sowie für die gleichzeitige Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters muss davon abweichend vorgezogen werden, damit die Wahlvorbereitungen frühzeitig beginnen können.